

9/9.4

A k t e n n o t i z

Politische Rechte der Auslandschweizer;
Entwurf zu einer Vollziehungsverordnung,
einem Kreisschreiben und zwei Formularbriefen.

Nachdem zur Zeit beim Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer die Referendumsfrist bis 29. März 1976 läuft und es nicht wahrscheinlich ist, dass diese benützt wird, sind die Durchführungsbestimmungen vorzubereiten. Einen Vorentwurf habe ich als erste Diskussionsgrundlage Herrn Friedrich, Stimmregisterführer der Stadt Bern, unterbreitet, der uns seinerzeit von der Bundeskanzlei, Frau Baumann, empfohlen worden ist. Der Entwurf lehnt sich stark an jenen an, den die Expertenkommission seinerzeit ausgearbeitet hatte, allerdings mit den sich aus dem vom Parlament verabschiedeten Gesetz ergebenden Aenderungen, wonach neben der Heimatgemeinde auch eine der früheren Wohnsitzgemeinden als Stimmgemeinde bestimmt werden kann.

Herr Friedrich, der zu diesen Entwürfen persönlich nichts zu bemerken hatte und damit einverstanden war, empfahl, sie dem Vorstand des Schweizerischen Verbandes der Einwohner- und Fremdenkontrollchefs zu unterbreiten, der am 22. und 23. Januar in Goldiwil ob Thun zur jährlichen Sitzung zusammenkam. Aus dieser Kontaktnahme erfolgte eine Einladung an uns, an der Vorstandssitzung teilzunehmen.

An dieser nahmen insgesamt inklusive Gäste (Vizedirektor Bühler von der Polizeiabteilung, Friedrich, Stimmregisterführer der Stadt Bern, und der Unterzeichnete) 15 Personen teil. Präsident ist Herr Geissbühler, Chef der Einwohnerkontrolle Thun. Die politischen Rechte wurden diskutiert von 16.30 h bis 19.00 h, aber auch während des Nachtessens bis 22.00 h und wiederum am 23. Januar

- 2 -

von 10.30 h bis 14.00 h.

Den anwesenden Vorstandsmitgliedern geht es wie auch uns in erster Linie darum, ein möglichst einfaches, "narrensicheres", unkompliziertes und administrativ rationelles Verfahren einzuführen im Rahmen der vom Gesetz abgesteckten Grenzen; dieses sieht bekanntlich vor: die Ausübung der politischen Rechte nur in der Schweiz, die einmalige Anmeldung des Auslandschweizers für die Teilnahme an eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen, die Eintragung in ein Stimmregister und die Bezeichnung der Stimmgemeinde zwischen einer der Heimatgemeinden oder früheren Wohnsitzgemeinden. Die vom Parlament gewollte einmalige Anmeldung und Eintragung im Stimmregister hat die Chefs der Einwohnerkontrollen alles andere als begeistert. Ihre Befürchtungen gehen namentlich in zwei Richtungen: dass sich viele Auslandschweizer für einmal anmelden und nachher ihr Stimmrecht doch nicht ausüben, die Stimmregisterbüros der Stimmgemeinden ungeachtet dieses Umstandes aber doch verpflichtet sind, das Stimmmaterial der Anwesenheitsgemeinde zu senden, wo es dann liegen bleibt; ferner dass das Material nicht rechtzeitig bei der Anwesenheitsgemeinde eintrifft und der Auslandschweizer bei der Vorsprache nicht "bedient" werden kann.

Das von uns in Aussicht genommene Meldeverfahren des Auslandschweizers an die Vertretung und der Vertretung an die zuständigen Gemeinden finden die anwesenden Vorstandsmitglieder zweckmässig und einfach.

Hingegen wurden in der sehr lebhaft geführten Diskussion diverse Fragen aufgeworfen, die noch einer genaueren Prüfung bedürfen:

1. Soll ein permanenter Stimmausweis, eventuell sogar auf Bundesebene, für die Auslandschweizer geschaffen werden, der ihnen zusammen mit einer Empfangsbestätigung und Adressangabe des Stimmregisterbüros sowie Bekanntgabe der Oeffnungszeiten ins Ausland zugestellt wird?

- 3 -

2. Kann auf die von Friedrich aus Kontrollgründen vorgeschlagene Deponierung des Heimatscheines in der Stimmgemeinde verzichtet und dieser durch einen andern Ausweis ersetzt werden? Die Gefahr eines Verlustes des Heimatscheines oder die Notwendigkeit, einen solchen vorerst gegen Kostenfolge erstellen zu müssen, fielen damit dahin.

3. Kann auf eine vorherige Bezeichnung der Anwesenheitsgemeinde durch den Auslandschweizer verzichtet werden, wenn er einen permanenten Stimmausweis erhält? Wäre es auch möglich, auf den Versand von Stimmaterial plus Ausweis durch die Stimmgemeinde an die Anwesenheitsgemeinde zu verzichten - mit Ausnahme vielleicht bei Nationalratswahlen, wo jeder Kanton eigene Wahl Listen hat -? Die Nationalratswahlen finden aber bekanntlich nur alle vier Jahre statt.

Auf meine Anregung hin hat man eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, in der die deutsche, welsche und italienische Schweiz vertreten sind. Diese Arbeitsgruppe wird demnächst zusammenkommen, um die Entwürfe im Licht der gefallenen Voten nochmals zu überprüfen und um zu einer "felddiensttauglichen" Lösung zu kommen.

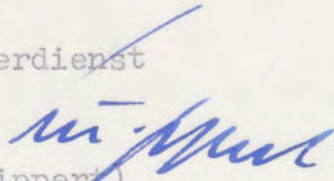
Herr Geissbühler hat beim Tischgespräch u.a. darauf hingewiesen, dass sein Verband es war, der seinerzeit das Zentralregister für die Ausländerkontrolle allen Widerständen zum Trotz auf die Beine gestellt habe; die Sache funktioniere heute ausgezeichnet; er sei überzeugt, eine gangbare praktische Lösung auch für unsere Auslandschweizer und die Stimmregisterführer zu finden. Seine Vereinigung umfasse 140 Mitglieder, die meisten Stimmregisterchefs der Einwohnerkontrollen der grösseren und mittleren Ortschaften aus allen vier Landesteilen, und vertrete rund 4 Mio. stimmberechtigte Bürger.

Die Vorstandsmitglieder haben die Anwesenheit eines Vertreters des Politischen Departements offensichtlich sehr geschätzt

- 4 -

und begrüsst. Sie waren für meine Darlegungen, Fragen und Anregungen usw. sehr dankbar und haben mich eingeladen, an der kommenden Generalversammlung, die am 13. und 14. Mai in La Chaux-de-Fonds stattfinden wird, teilzunehmen. Wir haben dort eine einzigartige Gelegenheit, vor einem Gremium von 100 bis 140 Personen die "Sache an den Mann zu bringen" und jenen verständlich zu machen, die das Gesetz praktisch durchführen müssen.

Auslandschweizerdienst
i.A.


(Leippert)

Kopie geht an Herrn Minister Jaccard.